

VAB A 104c

Inhaltsverzeichnis

A.104c. Chancen-Aufenthaltsrecht	583
(ChARG)	590
104c.0. Allgemeines	583
Erwerbstätigkeit	583
Familiennachzug	583
Ausstellungsform/ Reiseausweise	583
104c.1.0. Zur Ermessensausübung	584
104c.1.1. Erteilungsvoraussetzungen	584
Begünstigter Personenkreis	584
Geduldeter Aufenthalt	584
Verzicht auf bestimmte allgemeine Regelerteilungsvoraussetzungen	584
104c.1.1.1. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	585
104c.1.1.2. Straftaten/ Ausweisungsinteresse	585
104c.1.2. Versagungsgründe	585
104c.1.3. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" war	585
104c.2.1. Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder	586
104c.2.2. Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder	586
104c.2.3. Versagungsgründe	586
104c.3.1. Aufenthaltstitel bei Asylantrag	586
104c.3.2. Aufenthalt aus humanitären Gründen	586
104c.3.3. Erteilungsdauer	586
104c.3.4.- 5. Wechsel in § 25a oder 25b und Fiktionswirkung	587
104c.4. Hinweis auf die aufenthaltsrechtliche Perspektive	587

A.104c. Chancen-Aufenthaltsrecht

(ChARG)

104c.0. Allgemeines

Mit der Einführung des § 104c durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird für Menschen, die sich am 31.10.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und die Chance eingeräumt, die notwendigen Voraussetzungen für einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt zu schaffen. Nach der Auffassung des Gesetzgebers bietet ein modernes Einwanderungsrecht Chancen auch für diejenigen, die ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten (BT-Drs. 367/22, S. 1). Allerdings soll durch das Chancen-Aufenthaltsrecht kein dauerhaftes aufenthaltsrechtliches Instrumentarium etabliert werden. Zum einen handelt es sich um eine stichtagsgebundene Regelung, zum anderen wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c nur einmalig erteilt, ist damit an sich nicht verlängerbar. Das Chancen-Aufenthaltsrecht bietet damit nur den zum Stichtag die Voraussetzungen erfüllenden Geduldeten die einmalige Möglichkeit, über die „Brücke“ des § 104c eine langfristige aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland zu erwerben (vgl. A.104c.3 sowie BT-Drs. 20/3717, S. 61f.).

Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit, vgl. § 4a Abs. 1 S. 1.

Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG besitzen, ist ausgeschlossen, § 29 Abs. 3 S. 3.

Ausstellungsform/ Reiseausweise

Aus Gründen der Kundenorientierung und Verwaltungseffizienz erfolgt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für diesen Personenkreis grundsätzlich auf Etikett. Ist der Ausländer nicht im Besitz eines anerkannten gültigen Passes, wird die Aufenthaltserlaubnis auf Ausweisersatz erteilt.

Die Ausstellung eines **Reiseausweises für Ausländer** richtet sich nach § 5 AufenthV (s. hierzu B.AufenthV.5.).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Erteilung eines Reiseausweises liegt im Ermessen der Behörde. Neben der Berücksichtigung der in § 5 f. AufenthV genannten Kriterien ist bei der Ermessensausübung hier zu berücksichtigen, dass das Chancenaufenthaltsrecht gerade dazu dient, unter anderem die Erfüllung der Voraussetzungen der geklärten Identität nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a sowie die Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis selbst nachzuholen, um eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu erlangen. Danach soll die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer setzt in jedem Fall voraus, dass das Erlangen eines Passes oder Passersatzes unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit liegt vor und ein Reiseausweis für Ausländer ist in jedem Fall dann auszustellen, wenn die Ausstellung eines Passes zwingend die persönliche Vorsprache des Ausländers im Heimatstaat erfordert. Hierfür hat der Ausländer Nachweise beizubringen.

Ist ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen, wird dieser in Form eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer mit einer Gültigkeit für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, längstens aber für die Dauer von einem Jahr ausgestellt und mit den Nebenbestimmungen

„Ausstellung nur zur Passbeschaffung.“

und ggf. (sofern Identität nicht geklärt ist)

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

versehen. Der Herkunftsstaat ist dabei von der Gültigkeit nicht auszunehmen.

104c.1.0. Zur Ermessensausübung

Liegen die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 vor, **soll** die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abzusehen. Im Rahmen der Titelerteilung nach § 104c Abs. 1 ist das Ermessen daher regelmäßig zugunsten des Betroffenen auszuüben, so die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insofern ist auch hier das „soll“ praktisch wie ein „ist“ zu lesen.

Die Annahme eines Ausnahmefalls obliegt der Entscheidung der Abteilungsleitung. Vor einer Versagung ist der Vorgang in diesem Fall daher der Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

104c.1.1. Erteilungsvoraussetzungen

Begünstigter Personenkreis

Begünstigt wird der geduldete Ausländer, der sich am 31.10.2022 seit **fünf Jahren** unterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Anrechenbar sind nach dem Willen des Gesetzgebers alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren aufgehalten hat. Neben den Zeiten einer Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis sind daher auch die Voraufenthaltszeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4, eines Ankunftsnachweises, einer sog. U18-Asylbescheinigung sowie eines Zusatzblattes zur Bescheinigung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung einer Klage war, anzurechnen. Sowohl Zeiten des Besitzes einer reinen Verfahrensduldung also auch Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b ist, werden bei der Berechnung der Voraufenthaltszeit mitgezählt (vgl. auch A.104c.3.). Längere Zeiten im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung oder sonstigen Meldebescheinigung finden keine Anrechnung.

Kurzfristige Unterbrechungen von jeweils **bis zu 3 Monaten**, in denen der Ausländer z.B. im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung war sowie Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind nach der Gesetzesbegründung unschädlich.

Geduldeter Aufenthalt

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nach dem Gesetzeswortlaut, dass der Ausländer, der von der Regelung profitieren will, **geduldet** ist. Geduldet ist ein Ausländer im Sinne der Vorschrift dann, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist, oder wenn er einen Rechtsanspruch auf eine Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf eine Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 S. 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt faktisch duldet (zu §25b vgl. BVerwG, Urt. V. 18.12.2019 – 1 C 34.18-).

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Duldung (oder des Anspruchs auf Duldung) ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Verzicht auf bestimmte allgemeine Regelerteilungsvoraussetzungen

Die **Lebensunterhaltssicherung** nach § 5 Abs.1 Nr. 1 wird nicht vorausgesetzt, ebenso wenig eine **geklärte Identität** des Ausländers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a. Gleiches gilt für die Erfüllung der **Passpflicht** nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG. Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, die Erfüllung dieser drei allgemeinen Voraussetzungen während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer nachzuholen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 in Verbindung mit Abs.5

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

beziehungsweise nach § 25b Abs.1 in Verbindung mit Abs. 7 AufenthG zu erlangen, die eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht (vgl. VAB. A.25a.5. und 6 sowie VAB.A.25b.7. und 8.). Ebenso wird auf die in § 5 Abs. 2 AufenthG geregelte Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum verzichtet.

Die übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen finden Anwendung. Da eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c als humanitärer Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt, ist insofern auch die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 einschlägig.

104c.1.1.1. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Der Ausländer muss sich zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Diese Voraussetzung ist der Voraussetzung in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 entnommen und ist damit strenger als § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5. Es gelten dieselben Maßstäbe wie bei § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (s. A.25b.1.2.2.1.).

Nach der Rechtsprechung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung. Der Antragsteller muss den Inhalt der von ihm abzugebenden Loyalitätserklärung verstanden haben (siehe BayVGh, Urteil vom 19.01.2013 - 5 B 11.732 - unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 08.12.2008 - 5 B 58/08 - und VGh BW, Urteil vom 20.02.2008 - 13 S 1169/07).

Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erklärung auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

Merke: Liegen gegen den Ausländer schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 vor oder liegt ein Ausschlussstatbestand nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vor, lässt sich dieses Bekenntnis nicht feststellen. Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 53 Absatz 1 eingetreten ist. Das Bekenntnis setzt immer eine Abkehr von solchen Verbindungen voraus.

Vor Erteilung ist dem Antragsteller das Merkblatt mit dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszuhändigen, ggf. zu erläutern und von dem Antragsteller/der Antragstellerin unterschreiben zu lassen. Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

104c.1.1.2. Straftaten/ Ausweisungsinteresse

Die Regelung enthält eine Privilegierung hinsichtlich des vorliegenden Ausweisungsinteresses für den Ausländer. Dieser Maßstab ist auch für die Beurteilung der allg. Erteilungsvoraussetzung des **§ 5 Abs. 1 Nr. 2** heranzuziehen und gibt im Übrigen den Rahmen der ausländerbehördlichen **Ermessensausübung nach § 5 Abs. 3 Satz 2** vor.

104c.1.2. Versagungsgründe

Liegen die Voraussetzungen des Versagungsgrundes in § 104c Abs. 1 S. 2 vor, **soll** die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, d.h. dass das Ermessen bei Vorliegen des Versagungsgrundes daher regelmäßig zu Lasten des Ausländers auszuüben ist.

Der volljährige Ausländer muss das Abschiebungshindernis entweder durch **wiederholt vorsätzlich falsche Angaben** oder durch **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** herbeiführen. Die beiden Versagungsgründe erfordern ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers.

Nur **persönliches** Verhalten führt zur Verwirklichung eines der beiden Tatbestände, das Verhalten von Familienangehörigen wird nicht zugerechnet. Die Verwirklichung des Tatbestandes hängt auch nicht davon ab, ob der Ausländer freiwillig ausreisen kann. Es kommt ausschließlich darauf an, dass die Abschiebung aufgrund eigenen Verhaltens aktuell unmöglich ist.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung **ursächlich** sein. Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich sein; insbesondere bei aus anderen Gründen tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung (etwa bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung mangels Flugverbindung, Reiseunfähigkeit oder fehlender kindgerechter Inobhutnahme) ist dies nicht der Fall.

Die Regelung knüpft dabei auch an in der Vergangenheit vorgenommene Handlungen des Ausländers. Nach dem Gesetzeswortlaut greift der Versagungsstatbestand also auch dann, wenn die falschen Angaben oder die Täuschung in der Vergangenheit vorgenommen wurden, sofern diese für das Abschiebungshindernis **aktuell** noch ursächlich sind.

Bei geduldeten **jungen volljährigen Ausländern** (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist) ist bzgl. des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach wird bei **Jugendlichen** und **jungen volljährigen Ausländern** der Tatbestand nur dann bejaht, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von dem **jungen volljährigen Ausländer** selbst gemacht werden bzw. die **Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen** wird. Eine **Zurechnung des Verhaltens der Eltern** bzw. des (Amts-)Vormunds erfolgt bei Minderjährigen nicht.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

104c.1.3. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" war

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c findet § 60b Abs.5 Satz 1 keine Anwendung. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 104c unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b war. Waren Falschangaben beziehungsweise eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit für die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität maßgeblich, ist der Versagungsgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 2 zu beachten (vgl. A.104c.1.2.).

104c.2.1. Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder

§ 104c Abs. 2 enthält eine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den **Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder**, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 **in häuslicher Gemeinschaft** leben.

Dieser Personenkreis muss für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Ausnahme des fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland zum Stichtag 31. Oktober 2022 sämtliche Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 (vgl. VAB.A.104c.1.1.) sowie die restlichen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Eine Aufenthaltserlaubnis kommt also für diese Personen auch dann in Betracht, wenn diese sich - anders als der Stammberechtigte - am 31. Oktober 2022 **noch nicht seit mindestens fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Durch die Regelung soll vermieden werden, dass einzelne Familienmitglieder ausreisepflichtig werden, obwohl einem Familienmitglied mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland eröffnet wurde. Es soll damit ein rechtliches Auseinanderreißen der Familie verhindert und auch ein einheitlicher Rahmen für die notwendige Identitätsklärung aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen während der 18-monatigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden (vgl. BT-Drs. 367/22, S. 44).

Abs. 2 ist ebenfalls als **Sollvorschrift** ausgestaltet. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist das Ermessen daher grundsätzlich zugunsten des Betroffenen auszuüben und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nach dem Grundgedanken des § 29 Abs. 3 S. 3 (nach dem der Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ausgeschlossen ist) liegt allerdings eine Atypik vor und die Erteilung für den Ehegatten oder Lebenspartner kommt nicht in Betracht, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 für den Stammberechtigten noch nicht geschlossen war. Eine Ausnahme besteht nur dann und die nachträglich erfolgte Eheschließung/Schließung der Lebenspartnerschaft ist dann unschädlich, wenn der Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls mehrjährig im Bundesgebiet geduldet oder gestattet war und beide bereits in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt haben.

Eine weitere Atypik liegt vor und die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 für den Stammberechtigten seinen gewöhnlichen Lebensmittelpunkt im Ausland hatte und nunmehr nachträglich in die Bundesrepublik eingereist ist.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 wird unabhängig von der Geltungsdauer des Stammberechtigten für 18 Monate erteilt.

104c.2.2. Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder

Für inzwischen volljährig gewordene Kinder des Stammberechtigten gilt die Regelung des § 104c Abs. 2 Satz 1 entsprechend, wenn diese **bei Einreise noch minderjährig** waren und aktuell **weiterhin mit dem Stammberechtigten in häuslicher Gemeinschaft** leben. Wurde die häusliche Gemeinschaft zwischenzeitlich aufgehoben und lebt das mittlerweile volljährige Kind wieder in häuslicher Gemeinschaft, ist die Unterbrechung der häuslichen Gemeinschaft nur unschädlich, wenn die häusliche Gemeinschaft aktuell seit mindestens 6 Monaten wieder besteht.

Lebt das mittlerweile volljährige Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft, besteht die Gefahr eines rechtlichen Auseinanderreißen der Familie nicht (vgl. BT-Drs. 367/22, S. 44).

104c.2.3. Versagungsgründe

Die Versagungsgründe des Abs. 1 S. 2 finden auch beim Familienangehörigen des Stammberechtigten Anwendung (vgl. hierzu A.104c.1.2.).

104c.3.1. Aufenthaltstitel bei Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 kann abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 auch dann vor der Ausreise erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde.

Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt (§ 104 Abs. 3 Satz 2), kann diese auch in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

104c.3.2. Aufenthalt aus humanitären Gründen

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Insofern ist auch § 5 Abs. 3 Satz 2 einschlägig.

104c.3.3. Erteilungsdauer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 für die Gültigkeitsdauer von 18 Monaten auf Ausweisersatz mit den folgenden Nebenbestimmungen

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

und in der Regel nach § 12 Abs. 2 mit

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu erteilen. Die Regelungen des § 12 finden hier volle Anwendung, vgl. VAB.A.12.2.2.

Die Regelung des § 104c ist auf 3 Jahre bis zum 31.12.2025 befristet. Mangels Übergangsregelung kann selbst bei rechtzeitiger Antragstellung nach dem Außerkrafttreten keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c mehr erteilt werden.

104c.3.4.- 5. Wechsel in § 25a oder 25b und Fiktionswirkung

Der rechtmäßige 18-monatige Aufenthalt nach § 104c ist nicht verlängerbar. Allerdings wird dem Ausländer bei Erfüllung der noch fehlenden Voraussetzungen der Wechsel **in ein Bleiberecht nach den §§ 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1** ermöglicht. Dieser Wechsel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch bereits vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c erfolgen.

Wird vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a oder § 25b gestellt, so entfaltet dieser die Wirkung nach § 81 Abs. 4 (Bei verspäteter Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a oder § 25b vgl. A.81.4.3.)

Ein Antrag auf Erteilung eines **Aufenthaltstitels zu anderen Zwecken** ist ebenfalls möglich, entfaltet jedoch keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4, es sei denn er wird mit einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b kombiniert. Der Antragsteller ist bei nicht konkretisierten Anträgen zu beraten.

Sofern die **Voraussetzungen des § 25a oder des § 25b** und zugleich die **Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels** erfüllt werden, kann für eine logische Sekunde der Aufenthaltstitel nach § 25a beziehungsweise § 25b erteilt werden, um dem Inhaber oder der Inhaberin sodann sogleich den anderen Aufenthaltstitel zu erteilen. § 39 Satz 1 Nr. 1 der AufenthV findet dann Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel.

Sofern die Titelinhaber nach § 104c zum Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die notwendigen **Voraussetzungen** für einen Titel nach § 25a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 beziehungsweise § 25b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 AufenthG **nicht erfüllen**, werden diese vollziehbar ausreisepflichtig, § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2. Der Betroffene ist zur Ausreise aufzufordern, eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu setzen sowie die Abschiebung in den Herkunftsstaat oder einen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten anderen Staat anzudrohen. Liegen Duldungsgründe vor, ist bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine Duldung zu erteilen. Im Übrigen ist nach Ablauf der Ausreisefrist die Ausreisepflicht durchzusetzen.

104c.4. Hinweis auf die aufenthaltsrechtliche Perspektive

Der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen sowie der rechtzeitigen Antragstellung abhängen wird. Damit soll er motiviert werden, die Chance, die ihm durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c eingeräumt wird, auch zu nutzen.

Zu § 104c Abs. 4 S. 2 bedarf es vor dem Hintergrund der Komplexität der Hilfestellung des Bundes. Entsprechend wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über das Bundesministerium des Innern gebeten, bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweisblätter zu erstellen.